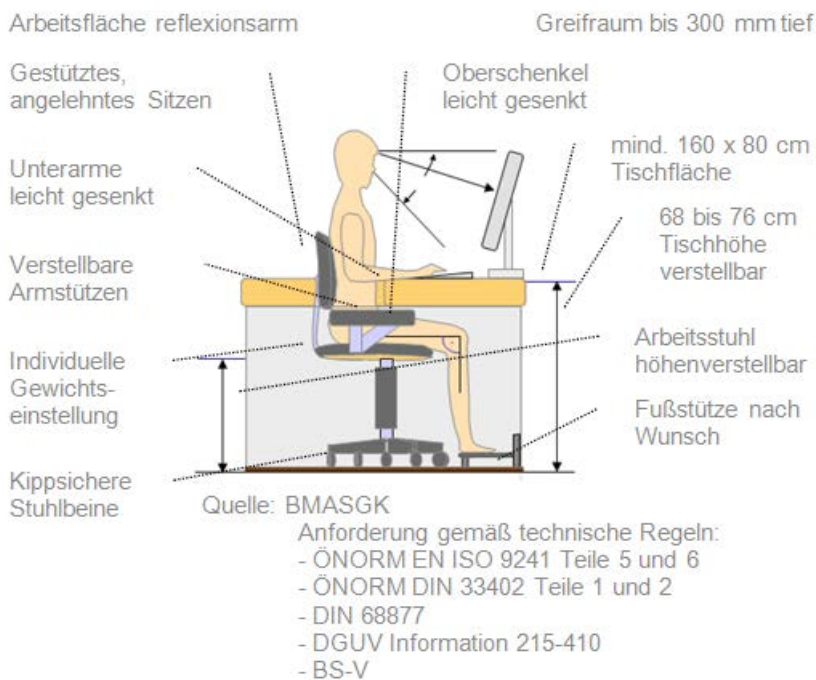


ÜBERSICHT



Die ergonomischen Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze sind allgemein im § 67 Abs. 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG festgelegt und im 2. Abschnitt (§§ 3 bis 7) Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V konkret beschrieben.

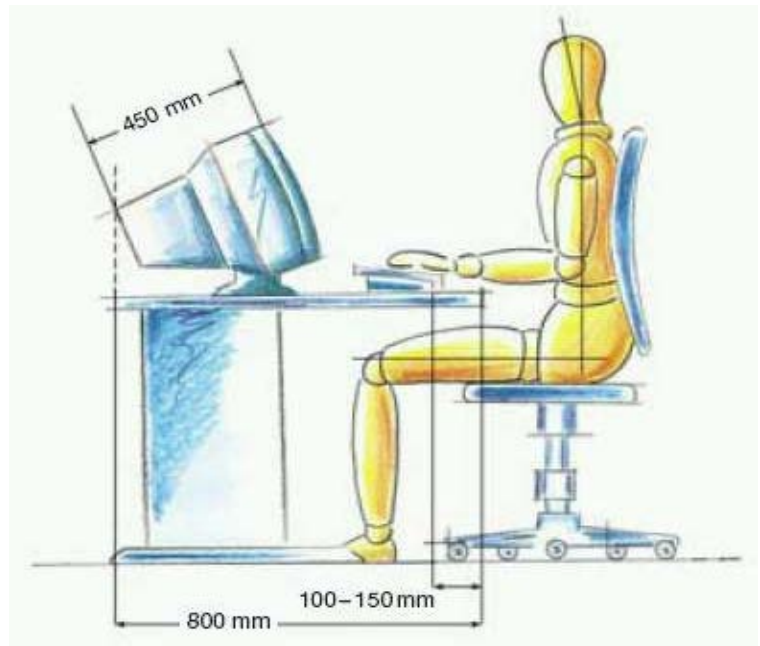
Darüber hinaus ist der Stand der Technik, z.B. technische Normen oder Regelwerke, nach § 2 Abs. 8 ASchG heranzuziehen.

ARBEITSTISCH UND ARBEITSFLÄCHE

Der Arbeitstisch bzw. die Arbeitsfläche muss eine ausreichend große Oberfläche besitzen, die eine flexible Anordnung des Bildschirmgerätes, der Tastatur, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel ermöglichen.

- Höhe (möglichst höhenverstellbar): 680 mm – 760 mm
- Plattendicke: anzustreben = 30 mm (korrespondiert mit Höhe und Bauraum)
- reflexionsarme Oberfläche
- Arbeitsfläche: mind. ≥ 1600 mm x 800 mm (Breite x Tiefe)
- Greifraum:
Auf der Arbeitsfläche erstreckt sich im Bereich der zentralen Sehachse der Greifraum für häufig benutzte Arbeitsmittel bis zu einer Tiefe von 300 mm
- Fläche vor der Tastatur:
Als Auflage für die Handballen vor Eingabemitteln (Tastatur, Maus) ist ein Abstand von 100 mm bis 150 mm von der Vorderkante der Arbeitsfläche vorzusehen

- Bein- und Fußfreiraum
 - Die **Füße** sollen mit der ganzen Fußfläche auf dem Fußboden (ersatzweise auf der Fußstütze) aufgesetzt werden können.
 - **Beinhaltung:** Ober- und Unterschenkel sollen ausgehend von einem rechten Winkel bis 120° bewegt werden können.
 - **Armhaltung:** Ober- und Unterarm sollen in etwa einen rechten Winkel bilden.
 - **Kopfhaltung:** Der Kopf soll leicht nach vorne geneigt sein. Die oberste Zeile der Bildschirmanzeige soll nicht über der Augenhöhe liegen.
 - **Beinraum - Mindestmaße:**
 - Beinraumbreite 850 mm
 - Beinraumtiefe 600 mm
 - Beinraumhöhe 650 mm
- Arbeitstisch - abgerundete Ecken und Kanten



Quelle: DGUV Information 215-410

Hinweis: Die Anforderungen gelten auch für regelmäßig am Bildschirmarbeitsplatz eingesetzte Notebooks oder Laptops (tragbare Datenverarbeitungsgeräte).

Der Arbeitsstuhl muss so ausgeführt sein, dass eine ergonomisch günstige Sitzposition eingenommen wird.

- Höhenverstellbarkeit: 420 mm – 530 mm
- Sitztiefe: 380 mm – 440 mm
- Sitzbreite: 400 mm – 480 mm
- Abstützpunkt Rückenlehne: 170 mm – 230 mm (in Höhe und Neigung verstellbar)
 - Rückenlehnbreite: 360 mm – 480 mm
 - Armauflagen Länge/Breite/Höhe: 200 mm / 40 mm / 200 mm – 250 mm
- stand- und kippstabil (Untergestellkonstruktion mit fünf Füßen)
- drehbar
- atmungsaktiver Bezug

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

- Erlass Zl. 61.600/3-1/98, Zulässigkeit von Permanentkontaktrückenlehne anstelle der Höhenverstellbarkeit von Rückenlehnen
- ÖNORM EN ISO 9241-5, Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten – Teil 5: Anforderungen an die Arbeitsplatzgestaltung und Körperhaltung (ISO 9241-5:1998)
- ÖNORM EN ISO 9241-6, Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten – Teil 6: Leitsätze für die Arbeitsumgebung (ISO 9241-6:1999)
 - ÖNORM DIN 33402-1, Körpermaße des Menschen – Begriffe, Messverfahren (DIN 33402-1)
 - ÖNORM DIN 33402-2, Ergonomie – Körpermaße des Menschen – Teil 2: Werte (DIN 33402-2:2005)
- DIN 68877, Arbeitsdrehstuhl; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung
- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, DGUV Information 215-410

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Stand:** September 2018